

Heimatshafen und ihrer Beladung, endlich ihre Eigenschaft als ein Bestandteil der Marine. Die Reichsverfassung hat in vielen Beziehungen die Stammesunterschiede der Einzelstaaten konterwirrt, jedoch nur soweit es sich um die inneren Angelegenheiten des Reichs handelt. Wenn Beziehungen zum Ausland in Betracht kommen, und dies ist bei der Kriegs- wie bei der Handelsmarine besonders der Fall, hat die Gesetzgebung und Politik des Reichs es durchaus vermieden, Momente hervortreten zu lassen, die dagegen sprechen könnten, daß das Reich ein streng geschlossenes Ganze bilde. Deshalb dürfen gemäß § 1, 2 des Reichsges. betr. das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe v. 22. Juni 1899 R.G.B. S. 319 die zur Handelsmarine gehörigen Schiffe, d. h. „die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kaufahrtschiffe) mit Einschluß der Posten-, Hochseefischer-, Vergungs- und Schlepplahrzeuge“ als Nationalflagge keine andere als die Reichsflagge, also auch keine bundesstaatliche Flagge führen und zur Führung der Reichsflagge sind die Kaufahrtschiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet: offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind, andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind. Nach §§ 26, 26a in der Fassung der Novelle v. 29. Mai 1901 R.G.B. S. 184 findet das Gesetz Anwendung auf festsitzende Luftschiffe, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, die für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Nachen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch so unterliegen sie den für Kaufahrtschiffe geltenden Vorschriften. Die Form der Reichsflagge ist durch die Präsidial-Verordnung v. 25. Okt. 1867 V.G.B. S. 39 näher bestimmt. Weder durch diese Verordnung noch durch das Reichsges. v. 22. Juni 1899 ist den Kaufahrtschiffen verboten, andere Flaggen als die Reichsflagge zu führen; sie können auch die Flaggen einzelner Bundesstaaten führen, jedoch wird durch diese Flaggen nicht die Nationalität des Schiffs bezeichnet; sie dienen vielmehr nur als Abzeichen und haben keine andere Bedeutung als Stabs- oder Nummernflaggen; vgl. die Motive zu § 1 des Entwurfs des Ges. v. 25. Okt. 1867 St.B. Anlagen Bd. II Nr. 19 S. 59. Durch Verordnung v. 21. Aug. 1900 R.G.B. S. 807 ist näher bestimmt, in welchen Fällen die Kaufahrtschiffe die Nationalflagge zu zeigen haben.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Berechnung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.